

Hans Kramer

Binnenkonflikte im Lehramt

Kontroverses zu Liebe und Partnerschaft

Konflikte sind im Zusammenleben der Menschen und Christen nicht nur unvermeidlich, sondern auch zu begrüßen. Konflikt als Widerstreit der Einsichten, Begründungen, Wertungen, Aussagen, Deutungen und Entwürfe auch in Fragen des Glaubens und der Sitten ist notwendig. Weil Wahrheit nur in endlicher Gestalt habbar ist, erweist sich der Konflikt als die Weise des Ringens um die wahre Wahrheit und die bessere Zukunft. Aber im Konflikt als Widerstreit ringen nicht Ideen miteinander. Ideen sind keine agierenden Subjekte. Ideenkonflikte können nur als Konflikte der Personen ausgetragen werden, welche die Ideen vertreten. Dadurch werden Ideenkonflikte notwendig zu sozialen Konflikten. Infolgedessen ist Gegnerschaft unausweichlich. Feindschaft droht. Feindschaft macht das produktive Austragen von Konflikten um die wahre Wahrheit und die bessere Zukunft mit Sicherheit unmöglich¹. Denn in der Feindschaft zielt man mit Haß auf die Ausschaltung der Vertreter bekämpfter Ideen bis zu deren Vernichtung. Darum ist eine unangemessene Eskalation des Konflikts zu vermeiden. Besonders die aus strategischen Gründen unternommene Verschiebung auf unechte Konfliktfelder sollte unterbunden werden.

Im folgenden soll an einigen Beispielen gezeigt werden, daß es innerhalb des authentischen Lehramts der katholischen Kirche Kontroversen und Konflikte gibt, weil in Dokumenten unterschiedliche Positionen zu Lebensfragen vertreten werden. So geschieht es in Stellungnahmen zu Liebe, Partnerschaft und Ehe. Wenn auf diese Weise Binnenkonflikte im Lehramt aufgezeigt werden, könnte eine Entlastung geschaffen werden. Dann kann nicht weiter exklusiv behauptet werden, es handle sich in diesen Sittlichkeitsfragen um Konflikte zwischen dem Lehramt auf der einen Seite und den Theologen auf der anderen Seite. Durch diese Behauptung wird eine Konfliktverschiebung vorgenommen. Es wird Feindschaft zwischen falsch definierten Parteien induziert. Damit werden Gerechtigkeit und Liebe als Regulative ausgeschaltet. Der Konflikt endet in Destruktion. Das kann vermieden werden, wenn die Divergenzen und Konflikte an den Orten ihrer Entstehung ausgemacht werden: in Texten des authentischen Lehramts, sei es, weil sich ein einzelner Text einer Glaubensautorität als inhomogen erweist, sei es, daß Texte, die von verschiedenen Instanzen des Lehramts kommen, nicht mit Redlichkeit in Übereinstimmung gebracht werden können.

Der Zwiespalt in Casti connubii (1930)

Die Enzyklika Pius' XI. von 1930 *Casti connubii* „über die Hoheit und Würde der reinen Ehe“ bildet einen Markierungspunkt für die katholische Ehelehre. Sie ist geschrieben worden mit der Hauptabsicht, Empfängnisverhütung als in jedem Fall unsittlich zu erklären und sie nicht in die Gewissensentscheidung des Paares zu stellen, wie es die anglikanische Kirche kurz zuvor getan hatte. Die sittliche Norm wird abgeleitet von der augustinischen Lehre über die Ehegüter, die in der Enzyklika, wie schon im damals geltenden *Codex Juris Canonici*, als Ehezwecke umdefiniert werden. So heißt es markant: „Hauptzweck der Ehe ist die Zeugung und Erziehung des Kindes.“ Das Wort Hauptzweck, lateinisch *finis primarius*, ist das Stichwort.

Nun hat aber der Papst eigenhändig eine Einfügung in den für ihn ausgearbeiteten Text der Enzyklika vorgenommen. So wurde es später bekannt, oder auch nicht bekannt, weil in vielen Übersetzungen diese Passage, die in den Gesamtduktus nicht zu integrieren ist, weggelassen wurde. In der „authentischen deutschen Übersetzung“ findet sie sich. Allerdings ist sie verstümmelt. Der vom Papst selbst verfaßte Text in der Enzyklika lautet nach dieser Übersetzung: „Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man, wie der Katechismus Romanus lehrt, sehr wahr und richtig als Hauptgrund (*primaria causa*) und eigentlichen Sinn (*primaria ratio*) der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engeren Sinn als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen.“² Die Intention des Papstes ist klar: Er will etwas anderes als primär benennen gegenüber der Zeugung. Die Begründung erscheint als logisch zirkulär in dem Sinn: Man kann Ehe im weiteren Sinne als Partnerschaft im sittlichen Wohlwollen für den anderen werten, dann ist Partnerschaft das Hauptanliegen. Irgend etwas im Gedankengang wirkt unausgereift, oder die Formulierung ist mißglückt.

Für diesen Eindruck ist die deutsche Fassung verantwortlich. Denn der deutsche authentische Text übersetzt nicht alles. Die lateinische Begründung des Papstes für die Einführung eines anderen Hauptanliegens ist präziser und infolgedessen logisch korrekt. Er argumentiert: „... wenn man nämlich die Ehe auffaßt nicht enger genommen (*pressius*) als Institution, Nachkommen in rechtmäßiger Weise (*rite*) zu zeugen und zu erziehen, sondern weiter gefaßt als Gemeinsamkeit, liebender Umgang und Gemeinschaft des ganzen Lebens.“ Als seine Perspektiven für die Ehe nennt der Papst: 1. die Lebensgemeinschaft (*communio*), 2. das liebende Verhältnis oder der zärtliche Umgang (*consuetudo*) und 3. die enge Verbindung (*societas*). Der Papst differenziert augenfällig zwischen Rechtsinstitution und personaler Relation. Die personale Relation war nach seinem Urteil in dem Text, den man für ihn ausgearbeitet hatte, zu kurz gekommen.

Der Papst wählt bewußt und gewollt auf dem Weg einer Einfügung eine personale Sicht gegenüber der institutionellen und naturalen Grundausrichtung der gesamten Enzyklika. Die Argumentationen auf das Verbot hin, um dessentwillen das Rundschreiben verfaßt wurde, werden zumindest gestört. Der argumentative Konflikt ist bekanntlich nicht aufgearbeitet, vielmehr durch Weglassungen in der Drucklegung oder lakonische Entscheidungen des Sanctum Officium unterdrückt worden. Im Text des Lehramts stand und steht aber Kontroverses.

Ehe: Bund oder Band oder Vertrag?

Wenn es um die heiklen Fragen von Scheidung und Wiederheirat Geschiedener in der katholischen Kirche geht, wird immer wieder erklärt, die Frage, ob die Ehe ein Bund oder ein Vertrag ist, sei seit dem Konzil nicht geklärt. Bischöfe insbesondere begründen so ihre Zurückhaltung, wenn Seelsorger auf eindeutige Stellungnahmen drängen. Dabei ist unbezweifelt, daß die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS) des Konzils mit aller Entschiedenheit eine personale Neuinterpretation der Ehe geleistet und den Vorrang des Rechtsdenkens beendet hat³. Die Gedankenführung in den Artikeln 48 bis 50 ist dreifach gestuft. Danach ist die Basis für Ehe das personale Einverständnis und das partnerschaftliche Sich-Schenken. Daraus ergibt sich als zweites die Institution. Diese Institution erhält drittens unter Gläubigen eine religiöse Dimension. Durch Gottes Gnade und Liebe wird sie erhöht. Sie wird Sakrament. Im Text des Konzils lautet das so: „Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund (*foedus*), das heißt durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft“ (GS 48). In der Sicht der Konzilsväter gilt die eheliche Liebe entschieden als hoher und letztbegründender Wert. Wörtlich: „Diese eigentümlich menschliche Liebe geht in frei bejahter Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gabe seiner Gnade und Liebe geheilt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches in sich eint, führt die Gatten zur freien gegenseitigen Übereignung ihrer selbst, die sich in zarter Zuneigung und Tat bewährt, und durchdringt ihr ganzes Leben“ (GS 49). An dieser Stelle verweist der Konzilstext auf die brisante Papsteinfügung in *Casti connubii* von 1930.

Die personale Ausrichtung des Konzilstextes wird durch die Tatsache unter-

strichen, daß die Änderungsanträge von 190 Konzilsvätern, welche die Ehe als Vertrag (*contractus*) und nicht als Bund (*foedus*) bezeichnet haben wollten, abgelehnt wurden. Dennoch gibt es in Art. 48 Benennungen, die zum Hauptduktus in erheblicher Spannung stehen. Im zweiten Satz wird die Institution Ehe ganz im Sinn der alten Tradition als Band (*vinculum*) bezeichnet, und es ist in einer nicht zu erwartenden Weise die Rede auch von „Gütern und Zielen der Ehe“. Die Anmerkung zu diesem Satz bringt dann das ganze Gewicht der eben überwundenen Tradition herbei mit ausführlichen Verweisen auf Augustin, Thomas, das Dekret für die Armenier und Pius XI. Kontrastierend zum neuen Denken des Konzils steht die alte Ehezwecklehre wieder da.

Der Kontrast, den man im Konzilstext vielleicht als halboffen kennzeichnen kann, wird im neuen Codex Juris Canonici als dem lehramtlichen Text von 1983 voll aufgebaut⁴. Der erste Canon, der über die Ehe handelt, 1055, nennt in seinem § 1 die Ehe einen Bund. Der § 2 des gleichen Canon setzt dagegen die Rede vom Ehevertrag. Canon 1057 § 2 spricht von dem Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen. Gegenüber dem alten Rechtsbuch wird von Selbstübereignung gesprochen statt der früheren Übertragung von Rechten. Dagegen handelt der neu geschaffene Canon 1095 in Nr. 2 und 3 von ehelichen Rechten und Pflichten sowie den wesentlichen Verpflichtungen, die beim Abschluß der Ehe zu übernehmen sind.

In der Wirkungsgeschichte könnte aber die Tatsache eine höchste Brisanz bekommen, daß in drei Canones des Weherechts weiterhin vom *Vinculum*, dem „Band“ der Ehe gesprochen wird und daß es im kirchlichen Eheprozeß den Ehebandverteidiger, nicht einen Ehebundverteidiger gibt. Es werden damit die sachlichen und sächlichen Interpretamente des alten Codex gegen die personalen Konzeptionen des Konzils wiederbelebt und in der authentischen Lehre, als welche der Codex gilt, in Kontrast gestellt.

Kanonistische Forschungen sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht möglich ist, diese juristische Ehelehre in sich kohärent darzustellen und schon gar nicht mit der Ehetheologie der Pastoralkonstitution in Einklang zu bringen⁵. Dagegen wurde aber wiederholt in päpstlichen Ansprachen der neue Codex als genuine Frucht und legitime Fortführung der Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils bezeichnet.

Fruchtbarkeit der Ehe oder des einzelnen Aktes?

Das Konzil weist in zwei sehr markanten Sätzen die Fruchtbarkeit der ganzen Ehe zu und nicht dem einzelnen ehelichen Akt. „Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erzie-

hung von Nachkommenschaft hingeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung“ (GS 48). „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet... Ohne Hintansetzung der übrigen Eheziele sind deshalb die echte Gestaltung der ehelichen Liebe und die ganze sich daraus ergebende Natur des Familienlebens dahin ausgerichtet, daß die Gatten von sich aus entschlossen bereit sind zur Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers, der durch sie seine eigene Familie immer mehr vergrößert und bereichert“ (GS 50). Was im Deutschen mit „Wesen“ und „natürliche Eigenart“ der Ehe wiedergegeben wird, lautet im Lateinischen „indole sua“ im Ablativus instrumentalis. Indoles, der Nominativ, ist zusammengesetzt aus „indu“, einer alten Form für „in“, und „alesco“, heranwachsen. Indoles ist also das innere Wachstumsgesetz, somit die natürliche Beschaffenheit. Folglich kann man als Aussageabsicht der Konzilsväter formulieren: Ehe und eheliche Liebe sind natürlicherweise offen auf Kinder hin. Der Kommentar von Bernhard Häring im Lexikon für Theologie und Kirche, der die Vorgänge der Beratung dokumentiert, belegt, daß ein personales statt eines naturrechtlichen Denkens an diesen Stellen eingebracht wurde. „Nicht Sachbezüge oder biologische Funktionen“ können bestimmend sein⁶.

Wenn die Kirche das göttliche Gesetz auslegt, dann hat das zu geschehen „im Licht des Evangeliums“ (GS 50) – und nicht, so kann man interpretieren, im Sinn einer irgendwie gearteten Philosophie. Denn die Anweisung des Konzils, das göttliche Gesetz im Licht des Evangeliums auszulegen, ist korrigierend ausgerichtet gegen ein ausuferndes Naturrechtsdenken. Positiv ist damit gesagt, daß die Sittlichkeit im Kontext des biblischen Heilsangebots Gottes an die Menschen angesprochen werden soll. Die personale Antwort des Menschen auf Gott in seinem sittlichen Leben ist der eigenständige Sorgebereich der Kirche. Für andere Aspekte der Moraldebatte wie Psychologie, Soziologie, Ethologie und Philosophie als solche hat die Kirche keine besonders herausragende Zuständigkeit und Qualifikation. Erst wenn von dort der Bereich der Offenbarung tangiert wird, ist die Kompetenz der Kirche aus dem Glauben gefordert. So ist für das Zweite Vatikanische Konzil festzuhalten: 1. Die Ehe als ganze ist auf Fruchtbarkeit bezogen; 2. in diesen Fragen hat das personale Denken den Vorrang gegenüber dem Naturrechtsdenken und anderen Philosophien; 3. hat die Kirche aus der Perspektive des Evangeliums zu sprechen; daraus folgt 4., nicht die Biologie bringt die letzten Maßstäbe.

Gegen die Wertung und Tendenz des Konzils stehen die Aussagen der Enzyklika *Humanae vitae* (HV, 1968)⁷. „Indem die Kirche die Menschen zur Beobachtung des von ihr in beständiger Lehre ausgelegten natürlichen Sittengesetzes anhält, lehrt sie nun, daß jeder eheliche Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet bleiben muß“ (11). Die Anmerkung zu dieser Stelle geht am Konzil vorbei und bezieht sich allein auf *Casti connubii* und

Pius XI. So ist es konsequent, daß in Nr. 14 geradezu umständlich ausgeführt wird, die Fruchtbarkeit der ganzen Ehe erlaube nie einzelne unfruchtbar gemachte Akte.

Die Basis der so vorgetragenen sittlichen Vorschrift ist nach der Formulierung der Enzyklika das sogenannte „natürliche Sittengesetz“. Zu seiner Wesensbestimmung gehört nach einhelliger Schultradition, daß das natürliche Sittengesetz vermittels der natürlichen Verstandeskräfte aus der Natur oder den Wirklichkeiten erhoben und deutend sprachlich artikuliert wird. Das weiß der Papst, und er unternimmt seinerseits den Versuch der Deutung und Artikulation in seinen Darlegungen. So heißt es in der Enzyklika: „Durch seine innerste Struktur befähigt der eheliche Akt, indem er den Gatten und die Gattin durch das engste Band vereint, sie zugleich zur Zeugung neuen Lebens, gemäß den Gesetzen, die schon in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind... Wir sind der Ansicht, daß die Menschen unserer Zeit in höchster Weise imstande sind zu ersehen, wie sehr diese Lehre mit der menschlichen Vernunft übereinstimmt“ (HV 12, genauere Übers. H. K.). Es wird ein göttliches Sittengesetz für eheliches Verhalten benannt vermittels denkerischer Ableitung aus der Natur der Wirklichkeit, hier der Sexualität als biologischer Gegebenheit. Im Blick auf das Konzilsdokument ergibt sich somit eine unauflösbare Spannung. Es wird nämlich vom Papst hier das natürliche Sittengesetz zwar als göttliches Gesetz ausgelegt und gedeutet. Das Lehramt der Kirche wird tätig, aber nicht „im Licht des Evangeliums“, wie es GS 50 fordert.

Von gleicher Brisanz ist die andere Divergenz zwischen Konzilstext und späteren lehramtlichen Verlautbarungen. Während das Konzil unbestritten personale Maßstäbe fordert, ist die Konzeption von *Humanae vitae* und *Familiaris consortio* (FC, 1981), wenn man die Argumentation bis auf ihre Basis zurückverfolgt, biologistisch. Für das Konzil gilt: „Jedes biologistische Mißverständnis, das den gewaltigen Unterschied zwischen tierischer Anlage und menschlicher Geschlechtlichkeit übersah oder unterschätzte, ist nachdrücklich ausgeschlossen.“⁸ Der Beleg in *Gaudium et spes* lautet: „Die moralische Eigenart der Handlungsweise, wo es sich um das Zusammenbringen der ehelichen Liebe mit der verantworteten Weitergabe des Lebens handelt, hängt nicht allein von der reinen Intention und der Würdigung der Motive ab, sondern muß bestimmt werden von objektiven Kriterien, die von der Person und der Natur ihrer Akte her gewonnen werden, welche den ganzen Sinn des gegenseitigen Schenkens und der (wirklich) humanen Zeugung in der Atmosphäre von wahrer Liebe wahren (in *contextu veri amoris*)“ (GS 51). Der deutsche Text unterschlägt das Wort vom *Kontext* wahrer Liebe, das Bernhard Häring als Mitarbeiter an dem Text mit „Atmosphäre wahrer Liebe“ wiedergibt. Die Kommission des Zweiten Vatikanischen Konzils interpretierte damals selbst diese Stelle: „Mit diesen Worten wird ausgesagt, daß die Akte nicht nach ihrem bloß biologischen Aspekt zu beurteilen

sind, sondern insofern sie der menschlichen Person eigen sind, die in ihrer Ganzheit und adäquat zu betrachten ist.“⁹

Die Ganzheitssicht oder eine personale Sicht wird in *Humanae vitae* aber nicht gewählt, vielmehr wird in einem personalistisch klingenden Gesamtduktus als harter Kern und Ausgangspunkt aller Darlegungen zur ehelichen Sexualität und Liebe eine biologistische Sachdeutung vorgenommen: „So wie der Mensch im allgemeinen keine unbegrenzte Verfügungsmacht über seinen Körper hat, so auch, und zwar in ganz besonderer Weise, nicht über die genitalen Kräfte (*genitalium virium*), weil sie von ihrer Natur her darauf ausgerichtet sind, das menschliche Leben fortzuzeugen“ (HV 13).

Eben diese philosophische Vorgehensweise und biologische Grundannahme, die dem offenliegenden Konzilstext konträr ist, formuliert Papst Johannes Paul II., der als Kardinal 1968 für Paul VI. bei den oben beleuchteten Texten die Feder geführt hatte, in seinem apostolischen Schreiben *Familiaris consortio*¹⁰. Dort finden sich im Kerntext des Schreibens das Wort und die Konzeption von der letztlich biologisch genommenen „Dynamik der sexuellen Vereinigung von Mann und Frau“ (FC 32). So lautet dann das Urteil, daß Eheleute, die sich nicht an der Organbiologie und Verhaltensbiologie orientieren, die menschliche Sexualität „manipulieren und erniedrigen“ (ebd.). Franz Böckle schließt zu Recht seine Analyse der päpstlichen Darlegungen: „Die realistische Phänomenologie scheint mir das Verhältnis von Person und Natur letztlich unter der Priorität der Natur zu lösen. Wir möchten demgegenüber von der Priorität des Personalen ausgehen.“ Und: „Damit aber dürfte klar sein, daß die sachliche Auseinandersetzung um die Methodenfrage in ‚*Humanae vitae*‘ letztlich in einer philosophischen Denkform, sicher aber nicht in einer Grundfrage christlicher Existenz gründet.“¹¹ Der Papst verweist in diesem Kapitel, auch zitierend, auf die Enzyklika *Humanae vitae*, die er interpretierend weiterzuführen beabsichtigt, besonders deren Nummern 12 bis 14; er zitiert aber auch Art. 51 von *Gaudium et spes*, der gegen seine eigenen biologistischen Kernannahmen und Deutungen gerichtet ist. Die Darlegung der Spannung zwischen personaler Ausrichtung des Zweiten Vatikanischen Konzils auf der einen und der biologischen Orientierung in *Humanae vitae* und *Familiaris consortio* auf der anderen Seite kann hier beendet werden, zumal Dietmar Mieth neustens ausführlich detaillierte kritische Sichtungen vorgelegt hat¹².

Zum Abschluß der Problemfragen dieses Abschnitts „Fruchtbarkeit der Ehe oder des einzelnen Aktes?“ sei noch einmal daran erinnert, weshalb diese minutiöse Textanalyse vorgelegt wird. Es wird der Nachweis erbracht, daß es Texte des Lehramts gibt, die voneinander so divergieren, daß eine einheitliche Interpretation nicht herausgefunden werden kann.

Authentisches Lehramt zur Gewissenskompetenz der Eheleute

Die Enzyklika *Casti connubii* von 1930 verneint in extrem scharfem Duktus jede Gewissenskompetenz der Eheleute bei der Empfängnisverhütung. Sie sagt: „Diejenigen, die so etwas begehen, beflecken sich mit der Schuld eines schweren Vergehens“, so lautet die wörtliche Übersetzung. Die authentische deutsche Fassung sagt: „Die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld (DS 3717, deutsch Nr. 47). *Humanae vitae* formuliert zurückhaltender und spricht keine generelle Imputation, also keine persönliche Zulastung als schwere Sünde aus. Es heißt zur Bewertung der herbeigeführten Empfängnisverhütung: „Jeder Akt ist verwerflich“ (HV 14). Die Zurückhaltung soll vom Papst persönlich eingebracht worden sein.

Nun haben sich aber bekanntlich die deutschen Bischöfe in ihrer Königsteiner Erklärung fünf Wochen nach der Herausgabe von *Humanae vitae* für die Gewissenskompetenz der Eheleute ausgesprochen. Hier ist wohl die offenbarste Situation gegeben, daß es unterschiedliche Denk- und Lehrweisen im authentischen Amt gibt. Die Bischöfe sagen: „Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen – ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar –, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann“ (Nr. 3).

Die Bischöfe zitieren für die Gewissenskompetenz das Konzil. Da heißt es in der Erklärung über die Religionsfreiheit: „Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig vor Augen haben“ (Art. 14). Viele Konzilsväter wollten damals eine engere Formulierung durchsetzen: „Die Christgläubigen sollen ihr Gewissen bilden gemäß (juxta) der heiligen und sicheren Lehre der Kirche.“ Die Antwort auf ihren Änderungsantrag lautete im Konzil: „Die vorgelegte Formulierung erscheint allzu restriktiv.“¹³

In dem weiteren Horizont des Konzils formulieren die deutschen Bischöfe in Königstein für die Gläubigen, welche die Ansicht vertreten, aus argumentativen und gewissensorientierten Gründen die Lehre von *Humanae vitae* nicht annehmen zu können: „Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann“ (Nr. 12). Das ist zumindest eine Umschreibung der Zuständigkeit des eigenen Argumentierens und Gewissens, nicht nur des irrenden Gewissens¹⁴.

In die Linienführung des Konzils und der Königsteiner Erklärung reiht sich ein die Würzburger Synode von 1975, die eine römische *Confirmatio* erhalten hat. Welches Gewicht eine *Confirmatio* näherhin hat, das einer bloßen Kenntnisnahme oder darüber hinausgehend das einer Bestätigung, ist bislang nicht geklärt. „Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Ent-

scheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß die gewissenhafte Prüfung der objektiven Normen miteinbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt“ (2.2.2.3.)¹⁵. Ein Synodenbeschluß ist keine Privatmeinung. Er ist eine amtliche, somit authentische Äußerung in der Kirche, die sicher auch qualitativ gegenüber anderen gewichtet werden muß. Offensichtlich ist aber durch eine einfache Kategorisierung oder gestufte Wertung authentischer Äußerungen, die sich als quasi mathematische Lösung nahelegen könnte, die anstehende Problematik nicht zu bereinigen.

Das zeigt sich auch im zeitlich letzten Vorgang zur Sache. 1989 formulieren die deutschen Bischöfe noch einmal in der Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“: „Nach katholischer Auffassung müssen die Ehegatten das Urteil über die Zahl der Kinder wie über die Methode der Familienplanung in Verantwortung vor Gott selbst fällen. Dabei dürfen sie nicht willkürlich vorgehen, sondern müssen sich leiten lassen vom Gewissen, das sich ausrichtet am Gesetz Gottes und auf das Lehramt der Kirche hört.“¹⁶ Dieser lehramtliche Text ist klar für jeden, der die Lehrgeschichte kennt. Verunklarend wirkt die Anmerkung dazu, die auf *Gaudium et spes*, aber auch auf *Humanae vitae* und *Familiaris consortio* verweist und somit den Eindruck erweckt, das Ausgeführte würde schlicht von jedem dieser Texte gestützt. Allerdings steht dort „Vgl.“ und nicht „Siehe“. Die Aufforderung, Vergleiche anzustellen, lenkt den Blick auch auf Divergierendes. Wenn man das streng nimmt, tut sich der klare Blick auf alle Unklarheiten auf.

Denk- und Lehrverbote für Theologen

Tatsache ist, daß in der Kirche abgelenkt wird von der inneren authentischen Konfliktlage zwischen den lehramtlichen Äußerungen zu Liebe, Sexualität und Partnerschaft. Man verschweigt, daß die entscheidenden Vorlagen voneinander divergieren und gegeneinanderstehen. Dazu noch erweckt man den Anschein einer uralten, vom Heiligen Geist sanktionierten Glaubenslehre oder behauptet sogar eine kontinuierliche und kohärente Tradition. Moraltheologen, Theologen überhaupt, Unterrichtende und alle wahrnehmungs-, denk- und fragefähigen Christen werden durch Forderungen nach Gehorsam und Schweigen sowie durch die Aufforderungen eingespart, Gründe beizubringen für das, was das römische Lehramt zuletzt gesagt hat.

Das lautet in *Humanae vitae* so: „Voll Vertrauen möchten Wir Uns an euch wenden. Eure Pflicht ist es ja – Unser Wort gilt besonders den Lehrern der Moraltheologie –, die kirchliche Ehelehre unverfälscht und offen vorzulegen. Gebt an erster Stelle ihr bei der Ausübung eures Amtes das Beispiel aufrichtigen Gehorsams, der innerlich und nach außen dem kirchlichen Lehramt zu leisten ist.

Wie ihr wohl wißt, verpflichtet euch dieser Gehorsam nicht so sehr wegen der beigebrachten Beweisgründe, als wegen des Lichtes des Heiligen Geistes, mit dem besonders die Hirten der Kirche bei der Darlegung der Wahrheit ausgestattet sind“ (HV 28 mit Verweis auf LG 25).

Familiaris consortio erklärt zu den dort angesagten Normen der Ehemoral: „Diese Norm ist nicht von der Kirche geschaffen und nicht ihrem Gutdünken überlassen. Im Gehorsam gegen die Wahrheit, die Christus ist, dessen Bild sich in der Natur und der Würde der menschlichen Person spiegelt, interpretiert die Kirche die sittliche Norm und legt sie allen Menschen guten Willens vor...“ (FC 33). Priester und Diakone werden angewiesen: „Ihre Unterweisung und Ratschläge müssen daher immer in vollem Einklang stehen mit dem authentischen Lehramt der Kirche, um so dem Volk Gottes zu helfen, sich einen rechten Glaubenssinn zu bilden, der dann im täglichen Leben angewandt werden soll“ (FC 73).

Zu diesen Einweisungen und Festlegungen auf die als einheitlich behauptete kirchliche Ehelehre kommen die Verbote. So in der Papstansprache bei einem Studienkongreß für natürliche Geburtenkontrolle am 5. Juni 1987: „Diejenigen, die sich in offenem Widerspruch zu dem von der Kirche authentisch gelehrtten Gesetz Gottes setzen, führen die Eheleute auf einen Irrweg. Was von der Kirche über die Empfängnisverhütung gelehrt wird, ist nicht Gegenstand freier Erörterung unter Theologen.“¹⁷ Ein ausführlicher Redaktionsartikel ohne Unterschrift wiederholt am 16. Februar 1989 im *Osservatore Romano* im Zitat dieses Verbot.

Noch schärfer wurde die Linienführung in der Papstansprache am 12. November 1988 an einen Kongreß selektiv eingeladenen Moraltheologen. Dort werden *Gaudium et spes*, *Humanae vitae* und *Familiaris consortio* als zusammengehörig vorgestellt. Dazu wird dann festgestellt: „Es geht nämlich nicht um eine von Menschen erfundene Lehre: sie ist vielmehr von der Schöpferhand Gottes in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und von ihm in der Offenbarung bekräftigt worden. Sie zur Diskussion zu stellen bedeutet daher, Gott selbst den Gehorsam des Verstandes zu verweigern. Es bedeutet, daß wir das Licht unserer Vernunft dem Licht der göttlichen Weisheit vorziehen.“¹⁸ Es wird sogar gesagt, wer die Normen von *Humanae vitae* ablehne, stelle die Heiligkeit Gottes in Frage, und weiter, der entleere das Kreuz Christi. „Die Konsequenz ist jedem einsichtig, der größte Teil gläubiger Katholikinnen und Katholiken wäre dann in einem – nach des Papstes Meinung – nicht unbedeutenden Teil christlichen Glaubens faktisch nicht mehr rechtgläubig.“¹⁹ Das würde für die Theologen in erster Linie gelten.

1990 legte das Lehramt für die Beziehung des Theologen zum Lehramt fest: „Wenn es ‚definitiv‘ Wahrheiten über Glauben und Sitten vorlegt, die, wenn auch nicht von Gott geoffenbart, jedoch eng und zuinnerst mit der Offenbarung verbunden sind, müssen diese fest angenommen und beibehalten werden.“ Die

Verpflichtung besteht, so wird gesagt, weil es so im neu vorgeschriebenen Treueid formuliert ist.

Was tun als gläubige und denkende Christen? Es ist grundlegend und durchgängig daran festzuhalten, daß die behandelte Frage nicht die letzte und entscheidende des Christentums ist. Das Christentum ist nicht Moral, sondern hat eine Moral. Das Heilsangebot Gottes in Christus und dessen Annahme durch die Menschen ist das Zentrale. Das entlastet die Debatte um die kirchliche Normierung in der Sittlichkeit. Die Aufgabe angesichts der jetzt entstandenen Probleme kann nur sein, redlich, akribisch und mutig die Wahrheit ans Licht zu bringen und dabei Gerechtigkeit und Liebe zu praktizieren²⁰. Das geht trotz aller Widerstände und sogar Bedrohungen nur so, daß in einer fundamentalen Feldabsteking die Konflikte dort offengelegt werden, wo sie sich ursprünglich befinden: im Lehramt²¹.

ANMERKUNGEN

¹ G. Simmel, Soziologie (Leipzig 1908) 247–336: Der Streit; L. A. Coser, Theorie sozialer Konflikte (Neuwied 1965); M. Deutsch, Konfliktregelung. Konstruktive und destruktive Prozesse (München 1976).

² Pius XI., Die Enzyklika Casti Connubii. Authentische dt. Übers. (Luzern ⁵1961) Nr. 22; der lat. Text in: Denziger, Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum (Freiburg ³²1963) Nr. 3707.

³ Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, in: LThK, Das Zweite Vat. Konzil, Bd. 3 (Freiburg 1968) 429–440.

⁴ Lat.-dt. Ausg. (Kvelaer 1984).

⁵ N. Lüdecke, Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung (Würzburg 1989).

⁶ LThK, a. a. O. 443. Auf eben diese Gefahren im offiziellen Sprechen der katholischen Kirche zu ethischen Fragen macht aufmerksam: J. Fuchs, Naturrecht oder naturalistischer Fehlschluß, in dieser Zschr. 206 (1988) 407–423.

⁷ Enzyklika Papst Pauls VI. über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens (Trier 1968), lt. mit aprob. Übers., und die sog. Königsteiner Erklärung.

⁸ B. Häring, a. a. O. 442. ⁹ Ebd. 442 f.

¹⁰ Dem Leben in Liebe dienen. Apost. Schreiben über die Aufgaben der christl. Familie in der Welt von heute Papst Johannes Pauls II. (Freiburg 1982).

¹¹ F. Böckle, Was bedeutet „Natur“ in der Moraltheologie?, in: Der umstrittene Naturbegriff, hrsg. v. dems. (Düsseldorf 1987) 45–68, Zit. 66, 68.

¹² D. Mieth, Geburtenregelung. Ein Konflikt in der katholischen Kirche (Mainz 1990) 131–161: Zeitlose Lehre oder lehramtliche Neuerungen?

¹³ Acta Synodalia, Bd. 4 (Rom 1978) Pars VI, 769.

¹⁴ Der Nachweis ist zu führen aus dem „Schreiben an alle mit der Verkündigung Beauftragten“ (Bonn 1967), einem Hirtenschreiben der Dt. Bischofskonferenz, auf das sich die Königsteiner Erklärung zitierend stützt.

¹⁵ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Freiburg ⁵1976) 435.

¹⁶ Gott ist ein Freund des Lebens (Trier 1989) 79. Zur Lehrkompetenz der Bischofskonferenz siehe H. Müller, H. J. Pottmeyer, Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status (Düsseldorf 1989).

¹⁷ Osservatore Romano dt. 17 (1987) Nr. 26, 18.

¹⁸ Widerspricht Kontrazeption Gottes Heiligkeit?, in: Herder-Korrespondenz 43 (1989) 125–127, zit. 125.

¹⁹ F. Böckle, in: Die Zeit, 3. 3. 1989, 96.

²⁰ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen (24. Mai 1990).

²¹ Als beispielhaft kann gelten: Lehramt und Sexualmoral, hrsg. v. P. Hünemann (Düsseldorf 1990), sowie ders., Droht eine dritte Modernismuskrise?, in: Herder-Korrespondenz 43 (1989) 130–135.